

9.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

Zeit: Montag, 26. Juni 2017

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 18.³⁰ Uhr
(18.³⁰ bis 18.⁴⁰ Uhr Bürgerfragestunde)

Ende: 22.¹⁰ Uhr

9. GR-Sitzung vom 26. Juni 2017

VORSITZ: Bürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Scharizer-Würl Eva
Koller Thomas
Poißl Clemens
Miesenberger Martina
Haunschmied Klaus
Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.
Kafka Maria
Hennerbichler Christian, MMag.
Jachs Johanna, Mag.
Weinzinger Dietmar, Ing. BA
Eder Ulrich
Schuh Andreas
Würzl Harald
Heumader Christoph, Dipl. Ing. (FH)

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Ziegler Daniel
Kada Isabella

GRÜNE-Fraktion:

Moser Johann, Mag.

WIFF-Fraktion:

Reitbauer Hubert
Pelz Andreas

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Schätz Waltraud
Wagner Thomas
Haghofer Bertram

WIFF-Fraktion:

Eichelberg Harald
Mayer Bernhard

SPÖ-Fraktion:

Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet.
Gratzl Christian
Seifried Sonja, Mag. (FH)
Payrleitner Julian, BEd
Cansiz Ibrahim

FPÖ-Fraktion:

Pointner Thomas
Pum Gerlinde
Winkler Dominik
Mayr Friedrich

GRÜNE-Fraktion:

Elmecker Klaus, DI
Moser Hermine, M.A.
Schaumberger Herbert

FPÖ-Fraktion:

Winkler Patricia

SPÖ-Fraktion:

Atteneder Reinhard
Mühlbachler Manfred
Schönberger Eva Maria

FPÖ-Fraktion:

Pum Florian

GRÜNE-Fraktion:

Balogh Christine

SPÖ-Fraktion:

Rienesl Simone
Birklbauer Ludwig
Hauser Gerald, MSc

BEFREIT: -x-

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

Stadtamtsleiter-Stv.: Reindl Martin

Schriftführerin: Heinzl Brigitte

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 202-209, 212-213, 215, 217-221 und 223 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet im Volltext zur Verfügung.

Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

Änderungen der Tagesordnung:

- Die Tagesordnungspunkte aus dem Ausschuss I werden zu Beginn der Sitzung behandelt.
- Der TOP II.6. „Betrieb zweier Wettterminals; Berufung gegen den Dauerabgabenbescheid vom 5.4.2016“ wird am Schluss der Tagesordnung vor Allfälliges behandelt, da dieser TOP aus Gründen des Steuergeheimnisses unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln ist und dazu die Zuhörer den Saal zu

verlassen haben und die Videoübertragung auszusetzen ist.

Bgm Paruta-Teufer eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung von Gemeinderat-Ersatzmitglied Gerald Hauser MSc von der SPÖ-Fraktion durch Leisten des Gelöbnisses mit Handschlag in die Hand der Vorsitzenden und Bestätigung per Unterschriftsleistung

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister MMag. Christian Hennerbichler)

Gemeindefinanzierung Neu – Information**199**Vbgm Hennerbichler:

erklärt und berichtet per Power-Point-Folien über die Gemeindefinanzierung Neu:
Ab dem 1. Jänner 2018 stellt das Land Oberösterreich die Gemeindefinanzierung neu auf. Durch das neue Modell – Gemeindefinanzierung NEU sollte den Gemeinden eine neue Autonomie verbunden mit neuen Entscheidungsfreiheiten und neuen Handlungsspielräumen gegeben werden. Dies soll insbesondere dadurch bewerkstelligt werden, dass die Gemeinden vorab eine Basisförderung erhalten.
Mit dieser Mindestausstattung an finanziellen Mitteln sollten die wirtschaftlichen Belange der Gemeinde abzudecken sein.
Neu ist die unterschiedliche Berücksichtigung der Gemeinden im Hinblick auf ihre Finanzkraft.
Jede Gemeinde wird sohin entsprechend ihrer Finanzkraft bewertet und erfolgt auf Basis dieser Bewertung die Gewährung unterschiedlicher Bezugsmittel, bzw. unterschiedlicher Prozentsätze des Landeszuschusses bzw. der Bedarfszuweisung.

Der ehemalige Bedarfszuweisungstopf wird nunmehr in vier Fonds aufgeteilt:

- a) Strukturfonds
- b) Projektfonds
- c) Regionalisierungsfonds
- d) Härteausgleichsfonds (Abgangsgemeinden)

ad a) Strukturfonds:

Auf Basis der Daten des Jahres 2015 in Bezug auf die Aufgaben und finanzkraftorientierten Verteilungskriterien kommt es hier zum Bezug eines Basisbetrages – einer Mindestausstattung an finanziellen Mitteln.

Dieser Basisbetrag wird, wie bereits erwähnt vorab ausbezahlt. Mit dieser Mindestausstattung hat die Gemeinde ihre wirtschaftlichen Agenden abzudecken.

Wiederum entsprechend der Finanzkraft beträgt der Prozentsatz für etwaige Projektförderungen für Freistadt 45 % (Landeszuschuss 25 % + Bedarfszuweisung 20 %).

Bisher erhielt Freistadt 66 % (dafür jedoch keine Basisausstattung – siehe obigen Strukturfonds). Lasberg z. B. bekommt 70 %, dies aufgrund der geringeren Finanzkraft.

ad c) Regionalisierungsfonds:

Dieser neue Fördertopf soll Anreize zur Kooperation im Bereich der Errichtung für kommunale Projekte im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsstätten, dem Pflichtschulbereich, Amtsgebäuden, Bauhöfen, Veranstaltungsräumen, Bädern, Sportanlagen und Feuerwehrwerkzeugstätten schaffen.

Besonders zu erwähnen ist hierbei, dass im Hinblick auf die jeweilige Förderung jener Fördersatz der finanzschwächsten Gemeinde

herangezogen wird, sowie ein weiterer Zuschlag von 15 % möglich ist.
Das bedeutet z. B. im Falle einer Kooperation von Freistadt und Lasberg, dass für die Förderquote der Prozentsatz von Lasberg sohin 70 % herangezogen werden soll.
Dies schafft Anreize Kooperationen mit finanzschwächeren Gemeinden einzugehen.

ad d) Härteausgleichsfonds
(Abgangsgemeinden):

Ziel des Härteausgleichsfonds ist es, allen Gemeinden einen ausgeglichenen Haushalt zu ermöglichen.

Für Gemeinden, die trotz der neuen Basisförderung aus dem Strukturfonds keinen Ausgleich erreichen können, wird der Härteausgleichsfonds eingerichtet.

In diesem Falle wird die jeweilige Gemeinde ganz besonders im Hinblick auf die jeweiligen Ausgaben an die „Kandare“ genommen (der bisherige EUR 18,00 Erlass erscheint dagegen als ein „Leichtes“).

Entsprechend der Novellierung des § 76 der

OÖ Gemeindeordnung darf der Bürgermeister nur einen ausgeglichenen Voranschlag des Budgets zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorlegen.

Ergibt der Entwurf unter Berücksichtigung aller Härteausgleichsfondskriterien einen Fehlbetrag im ordentlichen Haushalt, so ist der Entwurf der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Im Rahmen dieser Prüfung werden gemeinsam mit dem Bürgermeister Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und Kürzungen in mehr oder weniger sämtlichen Bereichen vorgenommen.

Ein etwaiger noch bestehender Fehlbetrag wird aus dem Härteausgleichsfonds gedeckt.

Eine wichtige Neuerung der Gemeindefinanzierung NEU ist auch, dass Voraussetzung für jegliche Projekte mindestens ein Drittel an Eigenmitteln zur Verfügung zu stellen sind, um so geringere Darlehensfinanzierung zu erwirken.

Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung gemäß § 10 Oö. FWG 2015; Beratung über Maßnahmen und Ausrüstungsplanung

200

Bgm Paruta-Teufer:

bedankt sich beim Feuerwehrkommandanten ABI Martin Hochreiter stellvertretend für alle Mitglieder der Feuerwehr Freistadt für ihre ausgezeichnete Arbeit und ersucht um Präsentation der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP).

ABI Hochreiter:

berichtet ua. über die Pflichtbereichsklasse, den Fahrzeugstand, die geleisteten Einsätze und Stunden, die rechtlichen Grundlagen (§ 13 der OÖ. FW-Ausrüstungs- und Planungs-

verordnung 2016) und stellt den GEP-Ablauf und das GEP-Ergebnis schematisch dar.

Vbgm Hennerbichler:

Antrag des Ausschusses I:

Der vorliegende Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan wird als schlüssig bewertet und die darin gestellten Maßnahmen als geeignet erkannt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Freiwillige Feuerwehr; Ankauf eines Kleinrüstfahrzeuges Logistik (KRF-L)

201

Vbgm Hennerbichler:

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.4.2017 wurde der Grundsatzbeschluss zum Ankauf des Fahrzeuges gefasst.

Die Finanzierung der Gesamtkosten von € 130.000,-- stellt sich folgendermaßen dar:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Förderungen (LZ, BZ) | € 45.000,-- |
| - Gemeindeanteil | € 31.000,-- |
| - Verkaufserlöse (2 Fahrzeuge) | € 40.000,-- |
| - Restlicher Anteil – FF Freistadt | € 14.000,-- |

Antrag des Ausschusses I:

Ankauf des von der FF-Freistadt ausgewählten Fahrzeuges mit Maximalkosten von € 130.000,-- unter der Voraussetzung, dass der Finanzierungsplan seitens der Gemeindeabteilung des Landes OÖ (IKD) genehmigt wird.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Voranschlag 2017; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt

202

Vbgm Hennerbichler:

verweist auf den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 24.4.2017, GZ: BHFRGem-2013-20972/14-Ro und stellt diesen in folgenden Punkten auszugsweise dar:

- Ordentlicher Haushalt – Entwicklung wesentlicher Zahlen im Vergleich zum Vorjahr
- Kindergarten
- Fremdfinanzierungen
- Investitionen
- Instandsetzungsmaßnahmen
- Personalausgaben
- Gebührenhaushalt
- Außerordentlicher Haushalt
- mittelfristiger Finanzplan
- Feststellungen zum FKG-Voranschlag

Antrag des Ausschusses I:

Kenntnisnahme des oa. Prüfberichtes gem. § 99 Oö. GemO 1990

GR Widmann:

Das Datenmaterial aus dem Prüfbericht ist wichtig und sollte die Grundlage für die Gemeindearbeit und die Entscheidungen des einzelnen Gemeinderates sein.

Er spricht vor allem folgende Punkte an:

- Interessentenbeiträge aus den Bereichen Wasser und Kanal werden für den Straßenbau fremdverwendet
- 18,-- Euro-Erlass
- hoher Nettoschuldendienst – Fremdfinanzierung hintanhaltend
- keine gesicherte Finanzierung von manchen Projekten

Vbgm Gratzl:

Gerade im Außerordentlichen Haushalt sind Projekte durch Darlehen bedeckt. Sollte sich die Zinsentwicklung ändern, kann dies in Zukunft zu finanziellen Problemen führen. Er appelliert an einen verantwortungsvollen Umgang mit Geldern.

Vbgm Hennerbichler:

Der Prüfbericht wird ernst genommen, die Vorschläge werden gemeindeseits geprüft und umgesetzt. Besonders im Wasser- und Kanalbereich wurde und wird sehr viel investiert, was den hohen Schuldendienst erklärt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Abgabenverordnung zur Lustbarkeitsabgabe; Änderung im Bereich des Abgabenschuldners

203

Vbgm Hennerbichler:

Aufbauend auf die Empfehlung der Aufsichtsbehörde bzw. des Städte- und Gemeindebundes ist eine neue Lustbarkeitsabgabenverordnung zu erlassen.

Antrag des Ausschusses I:

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

Lustbarkeitsabgabenordnung

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt eine Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe als Neufassung wie folgt:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen / Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl..Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdateien oder der Übermittlung von Wettdateien über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,

- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt,
- Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
- geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
- Tanzbelustigungen, Kostümfeste
- Ausstellung und Museen,
- Volksbelustigungen wie Karusselle, Schießbuden sowie Volksfeste mit angeschlossenen Messen
- Foto- und Filmvorführungen, Theateraufführungen, Konzerten, Opern, Operetten, Musicals, Ballett, Tanzkunst, Folkloredarbietungen, Kabarett, Vorträgen, Kleinkunstaufführungen und Vorlesungen, und dgl.
- Varieté-, Zauberei- und Showveranstaltungen sowie Eislaufveranstaltungen, Tanzshowvorführungen, Motorshowvorführungen
- zoologische Einrichtungen.

- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3

Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen / Vergnügungen
 - der Unternehmer, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung / Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt

- beim Betrieb von Spielapparaten
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
 - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
 - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung / Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin / dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB. Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung / Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB. Tischreservierungen

- zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
- jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen / Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
- Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.

- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 5 % des Eintrittsgeldes; der Abgabesatz ändert sich auf nachstehende Abgabesätze bei folgenden Veranstaltungen / Lustbarkeiten:
- Discos und Clubbings 10 %
 - Paintballveranstaltungen 10 %
 - Stripteasevorführungen, Peep-Shows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzaufführungen und Darbietungen einschließlich dergleichen Filmvorführungen sowie einschlägiger Ausstellungen (zB Erotikmessen) 10 %
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der

Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 150 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6 Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung / Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.
- Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung / Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.

- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenz Zeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen

- (3) an Ort und Stelle der Veranstaltung / Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11
Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines

Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Stadt Freistadt, kundgemacht vom 4. Februar 2016, in der Fassung vom 1. März 2016, außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Stadtrat

(Berichterstatte(r)in: Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teußer)

Freistädter Kommunalbetriebe Gesellschaft m.b.H. – Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Firmennamens im Zusammenhang mit der Einführung eines Stadtmarketingbeirates

204

Bgm Paruta-Teußer:

stellt die geplanten Änderungen dar:

- Gliederung in zwei Geschäftsbereiche, statt bisher einem, wobei der Geschäftsbereich 2 ua. folgende Aufgaben umfasst: Stadt- und Innenstadtbelebung mit Organisation bzw. Unterstützung von frequenzsteigernden Veranstaltungen, Standort-, Tourismus- und Wohnortmarketing, UnternehmerInnen-Service sowie Betreuung des Vereins „Pro Freistadt“, Öffentlichkeitsarbeit und Publik Relation
- Organe werden - neben Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Generalversammlung - um einen Stadtmarketingbeirat erweitert
- Änderung des Namens auf „Freistädter Kommunalbetriebe & Marketing GmbH“ kurz FKöM GmbH
- zusätzliches Kontrollrecht (Unterwerfungser-

klärung) für den Prüfungsausschuss und für die Prüfung und/oder Aufsicht über die Gemeinde zuständigen Organe des Landes OÖ

Für den Geschäftsbereich 2 „Stadt-, Standort- und Tourismusmarketing“ wird eine eigene interne Geschäftsordnung erlassen, welche die Ziele, die Mitgliedschaft, den Vorsitz und die Finanzierung regelt.

Aktuell wird die Geschäftsordnung noch verhandelt – ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

Antrag des Stadtrates:

Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Änderung des Firmennamens wie vorgetragen

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kalvarienberg; Errichtung einer 30 kV-Trafostation durch Linz Strom Netz GmbH am neuen Rückhaltebecken an der Kreuzung Kalvarienberg-/Fosenstraße – Nutzung des Gemeindegrundstückes per Dienstbarkeit

205

Bgm Paruta-Teufer:

Die grundsätzliche Standort-Zustimmung und die Bereitschaft, den nötigen Teil des Gemeindegrundstückes per Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen, wurde bereits in der GR-Sitzung am 17.10.16 gefasst.

Der entsprechende Dienstbarkeitsvertrag liegt nun zur Beschlussfassung vor. Die Dienstbarkeit betrifft das Gemeindegrundstück Nr. 967/3. Der Linz Strom Netz GmbH wird das grundbücherliche Recht eingeräumt, eine Transformatorenstation samt Zubehör zur errichten und die erforderlichen Anschluss- und Erdungsleitungen zu verlegen. Der Platzbedarf beläuft sich auf insgesamt rd. 23 m², wobei rd. 7 m² verbaut werden und der

Rest mit entsprechender Zu- und Umgangsfläche ausgestattet wird. Die Gemeinde erhält ein einmaliges Entgelt in Höhe von € 2.530,--, d.h. € 110,--/m² auf Basis der gültigen Flächenwidmung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und dem hierfür ortsüblichen Grundpreis.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit der Linz Strom Netz GmbH, vertreten durch die Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste, Linz

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Grundstück Nr. 2060/2, EZ 1367, Landw. Berufs- und Fachschule; prov. Errichtung eines Fußweges vom Soldatenfriedhof zur Kompostierungsanlage – Vereinbarung mit der Landes-Immobilien GmbH

206

Bgm Paruta-Teufer:

Der Bedarf hat insofern einen Zusammenhang mit der B 38-Westumfahrung, als der aus dem Soldatenfriedhof herausführende Weg nunmehr abgeschnitten ist und im Nichts endet. Mit einer Verbindung zur Kompostierungsanlagen-Erschließung wäre auf relativ einfache Art und Weise Abhilfe geschaffen und die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz wieder hergestellt.

Die LiG stimmt der Errichtung des Weges entlang der nördlichen Grenze ihres Grundstückes Nr. 2060/2 unter folgenden Bedingungen zu:

- jederzeitiger Widerruf – Zustimmung endet jedenfalls mit Beginn der Grundstücksver-

wertungen, spätestens jedoch mit August 2019

- keine Asphaltierung
- Provisorium für Fußgänger
- Errichtung auf Kosten und Gefahr der Gemeinde inkl. Instandhaltung und Rückbau nach Widerruf bzw. Fristablauf

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Vereinbarung mit der Landes-Immobilien GmbH per Brief und Gegenbrief wie vorgetragen

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates; Verordnung im Zusammenhang mit der Bildung und Zuordnung von Geschäftsgruppen

207

Bgm Paruta-Teufer:

Die Nachwahl eines Vizebürgermeisters bzw. die Neuzuteilung einer Geschäftsgruppe haben die Anpassung der Verordnung zur Folge. Der Geschäftsgruppeninhaber Gratzl (Familie, Jugend und Sport) ist seit 24.4.2017 Vizebürgermeister, die Geschäftsgruppe Straßenbau, Verkehr wurde an die am 24.4.2017 neu gewählte Stadträtin Seifried vergeben.

Antrag des Stadtrates:

VERORDNUNG

betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, die nicht zugleich Bürgermeister oder Vizebürgermeister sind.

Auf Grund des § 34 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadtratmitglieder, denen die Geschäftsgruppen

- a) Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie
- b) Umwelt, Abfallwirtschaft, Klimabündnis
- c) Soziales, Wohnungen, Senioren, Gesundheit, Integration, Flüchtlingsarbeit
- d) Straßenbau, Verkehr
- e) Kultur, Denkmalpflege
- f) Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd

zugeteilt wurden, 17 % des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister.

§ 3

Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stadtrates durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Stadtrates seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruches wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 13 a und § 13 b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ersten jenes Monats, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderates über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ehrenring und Ring für Verdienste um Freistadt; Änderung der Statuten

208

Bgm Paruta-Teufer:

Das letzte Statut stammt vom 11.10.2010. Die Beschaffenheit des Ehrenrings soll sich nun ändern - von Gelbgold auf Silber mit 14 Karat vergoldet - bzw. sind im Statut die Bestimmungen des § 16 der Oö. GemO zu aktualisieren.

Das neue Statut sieht nun folgendermaßen aus:

Statut

über die Ehrung von Personen durch Verleihen des Ehrenringes und Ringes für Verdienste um Freistadt basierend auf § 16 Oö. GemO

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen. Eine Ehrung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fassen ist.

Neben der Ehrenbürgerernennung ist

1. die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Freistadt und
 2. die Verleihung des Ringes für besondere Verdienste um und für die Stadt und die Bevölkerung Freistadts vorgesehen.
- Dabei erstrecken sich die Verdienste als Kriterium im Sinne dieses Statuts ohne

Einschränkung auf alle Gebiete des Gemeinwesens und –lebens wie z.B. auf die Gebiete der Kultur, des Sports, des Sicherheits- oder Sozialwesens etc.

§ 2

1. Der Ehrenring ist ein Siegelring in Silber 925/000, 14 Karat vergoldet, Gemeindewappen von Freistadt handgraviert.
2. Der Ring für Verdienste um Freistadt ist ein Siegelring in Silber 925/000, Gemeindewappen von Freistadt handgraviert
3. Sowohl im materiellen als auch ideellen Wert ist der Ehrenring in der Reihenfolge nach der Ehrenbürgerernennung an zweiter Stelle und der Ring für Verdienste um Freistadt an dritter Stelle der in der Stadtgemeinde Freistadt möglichen Ehrungen einzustufen.

§ 3

Die Verleihung eines Ringes erfolgt auf Vorschlag des Stadtrates.

§ 4

Gleichzeitig mit der Verleihung eines Ringes ist dem/der Ausgezeichneten eine Verleihungsurkunde zu überreichen, auf der zumindest der Name des/der Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung des Ehrenzeichens, eine kurze Darstellung der

Leistungen, die zur Ehrenzeichenverleihung führten, festgehalten sind.

§ 5

Die Übergabe eines Ringes einschließlich der Verleihungsurkunde erfolgt in feierlicher Form im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates oder eines adäquat sonst geeigneten Anlasses.

Die Statuten vom 9.8.1951, 11.5.1999 und 11.10.2010 treten außer Kraft.

Antrag des Stadtrates:

Änderung bzw. Neufassung des Statuts über die Ehrung von Personen durch Verleihen des Ehrenringes und Ringes für Verdienste um Freistadt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Klage gegen die Stadtgemeinde auf Schadenersatz im Zusammenhang mit einem gewerbebehördlichen Verfahren; Vollmacht für die Rechtsvertretung an RA Mag. Michael Raffaseder, Freistadt

209

Bgm Paruta-Teufer:

Gegenstand ist eine Klage beim Landesgericht Linz mit einer Klagsforderung von € 9.136,32. Es handelt sich um Rechtsanwaltskosten für die Vertretung in einem Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Freistadt bzw. des Oö. Landesverwaltungsgerichtes (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch). Für Gemeinde entstehen keine Kosten, das Vertretungsmandat steht im Zusammenhang mit der Abwehr

der Versicherung

Antrag des Stadtrates:

Vergeben des Vertretungsmandats für oa. Angelegenheit an RA Mag. Michael Raffaseder, Freistadt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Bebauungsplan Nr. 38 „Eglsee“ – Änderung Nr. 5; Einleitung des Verfahrens

210

STR Haunschmied:

Der in der beiliegenden Plandarstellung abgegrenzte Planungsraum befindet sich im Siedlungsbereich Vierzehnerstraße, unmittelbar nördlich angrenzend an die B38. Anlass der geplanten Änderung ist die beabsichtigte Errichtung eines 3. vollwertigen Geschoßes anstatt des bestehenden Dachraumes beim Objekt Eglsee Nr.23. Aufgrund der bestehenden Geländeverhältnisse sowie des dzt. Gebäudebestandes (2 oberirdische Geschoße plus Dachraum)

bestehen aus Sicht der Ortsplanung keine Einwendungen gegen die Errichtung eines dritten oberirdischen Geschoßes bei gleichzeitiger Beschränkung der Firsthöhe und Ausführung eines Flachdaches. Der Planungsraum wird entsprechend der bestehenden Struktur für insgesamt 4 Bauplätze festgelegt. Eine kompakte, 3-geschoßige Bebauung mit Flachdach ist von der Kubatur her eigentlich nicht viel größer als die bisherige Kubatur (2 Geschoße + DR). Dennoch ist eine Nachverdichtung auch auf kleinem Raum möglich.

Dies entspricht vor allem auch den im §2 OÖ ROG definierten Zielsetzungen der Raumordnung.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden durch die geplante Änderung nicht erwartet.

Gem. § 36 Abs.2 OÖ ROG 1994 sprechen Interessen einer ökologischen Energienutzung für die Änderung (Ermöglichung einer 3-geschoßigen, kompakten Bauweise mit Flachdach). Zudem ist auch eine relevante

Verletzung von Interessen Dritter nicht zu erwarten. Gegen die Einleitung des Raumordnungsverfahrens bestehen aus Sicht der Ortsplanung somit keine Einwände.

Antrag des Ausschusses II:

Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die Änderung Nr. 5 gemäß dem Entwurfsplan von DI Max Mandl GZ: fr_17_02_01

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bauvorhaben Errichtung eines Doppelhauses mit 4 Wohneinheiten auf Grundstück 901/20 KG Freistadt; Berufung gegen den Baubescheid der Baubehörde I. Instanz, Bau 153/9-26-2017 vom 09.05.2017

211

Bgm Paruta-Teufer hat den angefochtenen Bescheid in 1. Instanz erlassen; erklärt sich für befangen und nimmt daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil. Der Vorsitz wird von Vbgm Hennerbichler übernommen.

STR Haunschmied:

Eingangs sei erwähnt, dass nach der Judikatur (vgl. etwa das Erk. vom 15.02.2011, Zl. 2009/05/0017, mwN) das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat.

Wie schon die Baubehörde I. Instanz richtig ausgeführt hat, kann durch die Erteilung einer Baubewilligung der Nachbar nur dann in seinen Rechten verletzt sein, wenn die Baubehörde eine baurechtliche Bestimmung missachtet, auf deren Einhaltung dem Nachbarn ein subjektives öffentliches Recht zusteht

(siehe VwGH v. 10.6.1980, Zl. 293/80). In der gesamten Berufung wird keine einzige Verletzung einer baurechtlichen Bestimmung durch die Behörde bemängelt, die ein subjektives Recht des Nachbarn berührt. Im Folgenden soll konkret auf den Inhalt des Berufungsvorbringens eingegangen werden und jeder einzelne Punkt erläutert werden.

ad1.: In der Berufung heißt es im ersten Punkt: „Bei oben angeführtem Grundstück ist seitens des Bauwerbers eine verdichtete Flachbauweise (§ 2 Z 29 OÖ. BauTG) – Errichtung eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten – vorgesehen. Aufgrund des § 3 OÖ BauTG darf das nicht sein.“

Dieser Punkt wurde von den Berufungswerbern in der Berufung erstmalig erwähnt. Dazu ist grundsätzlich zum baurechtlichen Verfahren anzumerken, dass Vorbringen, welche nicht bei der Bauverhandlung selbst gemacht worden sind, auch nicht später im Wege der Berufung neu eingebracht werden können und somit verspätet sind. Sie unterliegen der Präklusion und sind rechtlich gesehen nicht auf deren Inhalt zu überprüfen bzw. inhaltlich zu behandeln.

Dennoch soll zu diesen Punkt gesagt werden, dass im § 2 Z 29 Oö BauTG die verdichtete Flachbauweise definiert ist, jedoch aus keiner baurechtlichen Vorschrift zu entnehmen ist, dass auf diesem Grundstück in eben dieser Bauweise zu bauen ist. Es existiert weder ein Bebauungsplan noch eine Neuplanungsgebietsverordnung, in der eine verdichtete Flachbauweise gefordert wäre. Es kann dieser Einwendung auch nicht entnommen warum dies wegen § 3 Oö BauTG nicht sein darf. Die zitierte Gesetzesbestimmung legt die allgemeinen Anforderungen an Bauwerke fest.

ad 2.: Hier wird bemängelt, dass das geplante Bauvorhaben das Orts- und Landschaftsbild stört, weil im bestehenden Siedlungsgebiet bisher nur Ein- und Zweifamilienhäuser errichtet worden sind.

Abgesehen von der Tatsache, dass anlässlich der Bauverhandlung die Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild weder in der Bauverhandlungsschrift, noch in der abgegebenen schriftlichen Stellungnahme, bemängelt worden ist, ist dazu anzumerken, dass es sich hier um kein subjektives öffentliches Recht handelt, auf das dem Nachbarn ein Rechtsanspruch erwachsen kann. Vielmehr hat der Verwaltungsgerichtshof zu der maßgeblich österreichischen Rechtslage bereits wiederholt ausgesprochen, dass Nachbarn gerade kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht zu Fragen des Orts- bzw. Landschaftsbildes zukommt (VwGH 15.6.2010, 2009/05/0212; 16.11.2010, 2009/05/0342; 24.2.2015, 2013/05/0054, jeweils mwN). Abgesehen von dieser Judikatur ist anzumerken, dass von ggst. Bauvorhaben mit seiner zweigeschossigen Bauweise nicht von einer außergewöhnlichen Erscheinung im Wohngebiet gesprochen werden kann, befinden sich in der unmittelbaren Umgebung ja teilweise höhere Gebäude (Altersheim) und ist eine zweige-

schossige Bauweise im Wohngebiet durchaus als typisch zu bezeichnen.

Weiters wird eingewendet, dass durch die Größe des Mehrparteienhauses mit 4 Wohneinheiten und die lt. eingereichtem Bauplan eingezeichneten Parkplätze ein wesentlich stärkerer Verkehrslärm und Verkehrsbehinderungen (Bockaustraße/Schwalbenstraße) vorprogrammiert sind.

Dazu muss wieder auf die schon erfolgte Begründung der Baubehörde I. Instanz verwiesen werden, die richtig anmerkt, dass aus der befürchteten Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen kein subjektives Nachbarrecht abgeleitet werden kann (vgl. hiezu die Erk. vom 20.11.2007, Zl. 2006/05/0197, und vom 31.1.2006, Zl. 2004/05/0130).

Anzumerken ist noch, dass durch die geplante Errichtung von zwei Stellplätzen je Wohneinheit eine negative Auswirkung auf den Verkehr der vorbeiführenden öffentlichen Verkehrsfläche weitgehend vermieden wird, weil diese ja auf Eigengrund errichtet werden.

Antrag des Ausschusses II:

Der Berufung der Nachbarn Mag. Mag. Barthisal-Kainmüller Ulrike, Bockaustraße 25/2, 4240 Freistadt; Bock Manuela, Nestroystraße 9, 4063 Hörsching; Danninger Petra, Poscherberg 71, 4230 Pregarten; Rudolf und Roswitha Affenzeller, Bockaustraße 23/1, 4240 Freistadt; Scheuchenstuhl Josef, Schwalbenstraße 3, 4240 Freistadt; Woitsch Alfred, Zeisigstraße 17, 4240 Freistadt; vom 15.05.2017 gegen den Bescheid der Baubehörde I. Instanz wird nicht stattgegeben und gleichzeitig wird der Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 09.05.2017, Bau-153/9-26-2017 bestätigt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm Paruta-Teufer übernimmt wieder den Vorsitz.

Aus dem Ausschuss III (Umwelt, Abfallwirtschaft, Klimabündnis)
(Berichterstatter: Obmann-Stv. GR Ing. Weininger Dietmar, BA)

Abfallgebührenverordnung; Änderungen im Zusammenhang mit dem „Projekt Orange“

212

GR Weininger:

Die Verordnung ist ua in folgenden Punkten anzupassen:

- einen zusätzlichen orangenen Sack mit 60 Litern
- Präzisierung mit Formulierung „je Rolle“ bei den Preisen für orange Säcke

Antrag des Ausschusses III:

VERORDNUNG

mit der eine Abfallgebührenverordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- a) für nicht ständig bewohnte bzw. genutzte Liegenschaften € 110,00
- b) für einen 1-Personen-Haushalt € 84,96
- c) für einen 2-Personen-Haushalt € 135,93
- d) für einen 3-Personen-Haushalt € 144,42
- e) für einen 4-Personen-Haushalt € 152,92
- f) für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen € 161,42

Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gilt der 1. Jänner für das erste Quartal, der 1. April für das zweite Quartal, der

1. Juli für das dritte Quartal und der 1. Oktober für das vierte Quartal.

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche		Jahresgeb. in € pro Einheit	Einheit
2.2.1	Ärzte	37,17	Beschäftigte
2.2.2	Beherbergungsbetriebe	4,47	Gästebett
2.2.3	Bildungseinrichtungen	32,70	Beschäftigte
2.2.4	Büros	32,70	Beschäftigte
2.2.5	Persönliche Dienstleistungen	32,70	Beschäftigte
2.2.6	Handelsbetriebe	32,70	Beschäftigte
2.2.7	Gastgewerbe	89,16	Beschäftigte
2.2.8	Handwerk / Produktion	22,35	Beschäftigte
2.2.9	KFZ- Werkstätten	32,70	Beschäftigte
2.2.10	SB- Handel (Einkaufsmärkte)	163,50	Beschäftigte
2.2.11	Tankstellen	89,16	Beschäftigte
2.2.12	Transportgewerbe	32,70	Beschäftigte
2.2.13	Wohnheime mit öffentlichen Träger	52,00	Bett
2.2.14	Kläranlage	0,15	Einwohnergleichwert
2.2.15	Friedhöfe	0,60	Grab

Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z. B. Beschäftigte, Betten...) wird einmal jährlich durch das Stadtamt Freistadt erhoben.

Für die Feststellung dieser Einheitenanzahl ist die durchschnittliche Jahresanzahl heranzuziehen. Im Zweifelsfall kann der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen per 1. Jänner bzw. 1. Juli errechnet werden.

Der Einwohnergleichwert (EWG) entspricht der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Mensch pro Tag an das Abwasser abgibt.

Spezielle Bestimmungen bei Beschäftigten:

Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbstständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung gemäß Arbeitszeitgesetz BGBl.Nr. 461/1969 i.d.g.F. bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F. sinngemäß.

- (3) Für die Abholung oder Abgabe der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende volumensabhängige Gebühr zu entrichten.

Für Abfalltonnen und Container sowie für Grünabfälle von mehr als 50 Liter je Haushalt ist diese durch den Kauf von Banderolen, für Säcke durch deren Kauf zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühr beträgt:

- a) je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 6,20
mit 110 Liter Inhalt € 7,50
mit 120 Liter Inhalt € 8,10
mit 240 Liter Inhalt € 16,00
- b) je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt € 51,40
mit 1.100 Liter Inhalt € 73,70
- c) je Abfallsack zur Abholung mit 60 Liter Inhalt € 4,10
- d) für Grünabfälle zur Abholung je 50 Liter Inhalt € 1,00

- e) je Rolle orange Säcke zur Abgabe 20 Stück mit 10 Liter Inhalt € 7,00
- f) je Rolle orange Säcke zur Abgabe 12 Stück mit 30 Liter Inhalt € 10,00
- g) je Rolle orange Säcke zur Abgabe 6 Stück mit 60 Liter Inhalt € 10,00
- h) je Rolle orange Säcke zur Abgabe 6 Stück mit 120 Liter Inhalt € 20,00
- i) je Kilogramm Restabfall zur losen Abgabe € 0,25

- (4) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ € 14,00 zu entrichten.

- (5) Für die Abholung von biogenen Abfällen mit Ausnahme von Grünabfällen wird keine Gebühr eingehoben. Diese Abholung wird aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 finanziert.

- (6) Für die Abgabe von orangen Säcken erhalten die Haushalte jährlich kostenfreie Kontingente in Litern, welche aus der Grundgebühr heraus finanziert werden. Die Berechnung der Personenanzahl wird der Berechnung für das erste Quartal eines jeden Jahres entnommen.

Personen	Kontingent in Litern
1	120
2	180
3	180
4	240
5 oder mehr	240

- (7) Für die Abgabe von orangen Säcken erhalten die Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten jährlich kostenfreie Kontingente in Litern, welche aus der Grundgebühr heraus finanziert werden. Die Berechnung der Einheiten wird der zuletzt vorgenommenen Abfrage gemäß Abs. 2 entnommen.

Branche	Einheit	Kontingent in Litern		
		bis 5 Einheiten	bis inkl. 20 Einheiten	ab 20 Einheiten
Ärzte	Beschäftigte	240	480	720
Beherbergungsbetriebe	Gästebett	120	240	720
Bildungseinrichtungen	Beschäftigte	240	480	720
Büros	Beschäftigte	240	480	720
Persönliche Dienstleistungen	Beschäftigte	240	480	720
Handelsbetriebe	Beschäftigte	480	960	1.440
Gastgewerbe	Beschäftigte	480	960	1.440
Branche	Einheit	Kontingent in Litern		
		bis 5 Einheiten	bis inkl. 20 Einheiten	ab 20 Einheiten
Handwerk / Produktion	Beschäftigte	240	480	720
KFZ- Werkstätten	Beschäftigte	240	480	720
SB- Handel (Einkaufsmärkte)	Beschäftigte	480	960	1.440
Tankstellen	Beschäftigte	480	960	1.440
Transportgewerbe	Beschäftigte	240	480	720
Wohnheime mit öffentlichen Träger	Bett	480	960	1.440
Kläranlage	Einwohnergleichwert	480	960	1.440
Friedhöfe	Grab	480	960	1.440

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Bau-rechten der Bauberechtigte bzw. bei Abgabe der Anlieferer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung bzw. Abgabe und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

Tritt bei den Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

1. Die volumensabhängigen Gebühren nach § 2 Abs. 3 (Banderolen, Abfallsäcke) sind beim Erwerb und für Sperrmüll (Abs. 4) bei der Abholung zur Zahlung fällig.
2. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 ist vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 2 (Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen) ist jährlich am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Juli 2017. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

GR Widmann:

In Wahrheit ist das System ein Teures. Einige Punkte könnten noch verbessert werden, wären zu diskutieren und gegebenenfalls zu evaluieren (z.B. Kontingent für Windeln von älteren Menschen, Bürgerkarte etc.), daher stellt er folgenden

Zusatzantrag:

Der Umweltausschuss soll Vertreter des Landesabfallverbandes (LAV) und des Landes (Abt. Umweltschutz/Gruppe AWBO) zur Evaluierung und Weiterentwicklung des Freistädter Abfallsammelsystems einladen.

GR Weininger:

Das Projekt läuft erst seit 2 Monaten; für aussagekräftige Ergebnisse ist es noch zu früh.

Auftretende Probleme wurden und werden einzeln behandelt und einer Lösung zugeführt.

Abstimmungen: (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

1. Antrag des Ausschusses III:

Pro 34: (ÖVP-, SPÖ-, FPÖ- und GRÜNE-Fraktion)

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

2. Zusatzantrag von GR Widmann:

Pro: 5 (WIFF-Fraktion, Pointner Thomas, Winkler Dominic)

Contra: 29 (ÖVP-, SPÖ- und GRÜNE-Fraktion)

Enthaltungen: 3 (Pum Gerlinde, Pum Florian, Mayr Friedrich)

Zusatzantrag abgelehnt.

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)
(Berichterstatte(rin): Bürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Objekt Eisengasse 20; Kündigung des Mietverhältnisses mit dem Hauseigentümer und Auflösung der Nutzungsvereinbarung mit Otelu – offenes Technologielabor

213

Bgm Paruta-Teufer:

Seit Juli 2015 wurden dem offenen Technologielabor von der Gemeinde im Haus Eisengasse 20 Räumlichkeiten unentgeltlich per Vereinbarung (3 Monate Kündigungsfrist) zur Verfügung gestellt. Dazu wurde mit dem Hausbesitzer (Fa. Spielberger GmbH) per Beschluss des Gemeinderates vom 29.6.2015 ein Mietvertrag mit folgenden Konditionen abgeschlossen: Mietzins inkl. BK € 355,-/mtl./€ 4.260,-/pa., Stromkosten anteilig mit sechs monatiger Kündigungsfrist. Für OTELO konnten nun Räumlichkeiten in der Versteigerungshalle adaptiert werden, der Mietvertrag

und die Vereinbarung können gekündigt bzw. aufgelöst werden.

Antrag des Ausschusses VI:

Kündigung des Mietvertrages mit Fa. Spielberger GmbH für 56 m² in der Eisengasse 20 per 31.12.2017 und Aufkündigung der zugrunde liegenden Vereinbarung mit OTELO, sowie kostenlose Überlassung der neu adaptierten Räumlichkeiten in der ehemaligen Versteigerungshalle.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatte: Stadträtin Mag. (FH) Sonja Seifried)

Straßenbau 2017 – Auftragsvergaben

214

STR Seifried:

stellt die Straßenbauvorhaben inkl. Kosten und Finanzierung im Detail dar und berichtet darüber, dass es sich um ein nicht offenes Verfahren mit Erweiterungsaufträgen an die Fa. Hasenöhrl und Fa. CEC Moser handelt. Ausgegangen wird von der günstigen Preisbasis 2016 mit Anpassung des Bauindexes.

geplante Straßenbauvorhaben:

- Reischekstraße, Auftragssumme brutto: € 61.778,54
 - a.) Generalsanierung von Kreuzung Missonstraße bis Kreuzung Leonfeldner Straße inkl. Neuerrichtung des fehlenden Gehsteiges auf eine Länge vom 85 Meter
 - b.) Feinbelag von Kreuzung Bahnhofstraße bis Kreuzung Missonstraße, Länge 180 Meter
- St.-Peter-Straße (Nähe Fontana), Auftragssumme brutto: € 57.933,38
Fahrbahn Belag fräsen, Vlieseinlage, 3cm AC8 Deckschicht beginnend auf Höhe Posteingahrt bis Haus Schweiger (~210 Meter) inklusive südseitiger Gehsteigverlängerung
- Pöchingerstraße Feinbelag, Auftragssumme € 6.540,--
- Gehsteigverlängerung bei Haltestelle Manzenreither/Jaunitzsiedlung in Richtung Kreuzungsbereich Etrichstraße
Kostenaufteilung:
Straßenmeisterei übernimmt Bauarbeiten
Stadtgemeinde übernimmt Material und Gerätschaften (€ 4.800,-- brutto)

Kosten inkl. Bauleitung:

Reischekstraße, Auftragssumme: € 67.338,61
St.-Peter-Straße (Nähe Fontana), Auftragssumme: € 63.147,38
Gehsteigverlängerung bei Haltestelle Manzenreither/Jaunitzsiedlung in Richtung Kreuzungsbereich Etrichstraße € 4.800,00
Feinbelag Pöchingerstraße € 6.540,00
Gesamt: € 141.825,99

Finanzierung:

Neubau AOH € 55.600,00
St.-Peter-Straße aus Interessentenbeiträgen Fontana € 63.147,38
Rücklagenentnahme (Wasser- und Kanalrücklagen) € 22.887,38
Gesamt: € 141.825,99

Anträge des Ausschusses VII:

Akzeptanz der dargestellten Kosten bzw. Finanzierung und Vergeben folgender Aufträge:

- Straßenbauarbeiten an Hasenöhrl Bau GmbH, St. Pantaleon zum vorläufigen Preis von brutto € 125.711,92.
- Planungs- und Bauleistungsleistungen an CEC Communal Engineering & Consulting GmbH, Hellmonsödt zum vorläufigen Preis von brutto € 10.774 (Entspricht 7,5% der Bausumme zuzüglich Ust.)
- Errichten der Gehsteigverlängerung bei Haltestelle Manzenreither/Jaunitzsiedlung in Richtung Kreuzungsbereich Etrichstraße durch die Straßenmeisterei Freistadt mit oben erwähnter Kostenaufteilung

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

30 km/h Zonen; Änderungen bzw. Angleichungen von Verordnungen aufgrund von Straßenneubauten

a) Zone „Bahnhofstraße“

b) Zone „St.-Peter-Straße“

215

STR Seifried:

stellt die Verordnungen im Detail dar. Die Angleichungen bzw. Ergänzungen sind notwendig, weil sich auf Grund von Straßenneubauten bzw. dem Schaffen von neuen Straßenzügen Änderungen ergeben haben.

Anträge des Ausschusses VII:

a) Zone „Bahnhofstraße“:

VERORDNUNG

betreffend die Erlassung einer Zonenbeschränkung in der das Fahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 Km/h verboten ist. Gemäß § 94 d Ziffer 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt verordnet:

§ 1

Im Ortsgebiet von Freistadt wird eine Zone, in der das Fahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 Km/h verboten ist („Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 11 a und „Ende der Zonenbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 11 b StVO 1960 i.d.g.F.) wie folgt bestimmt:

Die Zone umfasst folgende Straßen:

Reischeckstraße	Koldastraße
Fuchsenhofstraße	Missonstraße
Hanriederstraße	Stelzhamerstraße
Goldbacherstraße	Ginzkeystraße
Derfflingerstraße	Hessenstraße
Harruckerstraße	Neuhofstraße
Kronbergerstraße	Johannisfeldstraße
Ritzbergerstraße	Waldeggsstraße
Am Stieranger	Stifterplatz
Am Prägarten	Fleischbauernweg
Bahnhofstraße	Brauhausstraße
Fossenhofstraße ab der Kreuzung mit der Hirschstraße bis zur Einmündung in die Gemeindestraße Am Prägarten	

Baumannstraße

Trölsstraße

Werfelstraße

Pöchingerstraße

Rosenbergerstraße

Hirschstraße von der Fossenhofstraße R Süden

Harrerstraße

Schützengasse

Schickstraße

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Die Vorschriftenzeichen „Zonenbeschränkung“ gem. § 52 lit. a Ziffer 11a StVO 1960 i.d.g.F., sind jeweils am Beginn der festgelegten Zone im Zuge der Kreuzungspunkte anzubringen. Die Vorschriftenzeichen „Ende der Zonenbeschränkung“ gem. § 52 lit. a Ziffer 11b StVO 1960 i.d.g.F., sind jeweils auf der Rückseite des Vorschriftenzeichens „Zonenbeschränkung“ anzubringen.

Die beschriebenen Vorschriftenzeichen sind so auszuführen, dass über dem Wort „Zone“ das Vorschriftenzeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Km/h“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960, bzw. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Km/h“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 10b StVO 1960 i.d.g.F. aufgebracht wird.

§ 3

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 18.03.2013, wonach für den Großteil dieses Gebietes bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Km/h erlassen wurde, wird aufgehoben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

b) Zone „St.-Peter-Straße:

VERORDNUNG

betreffend die Erlassung einer Zonenbeschränkung in der das Fahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 Km/h verboten ist.
Gemäß § 94d Z. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Freistadt verordnet:

§ 1

Im Ortsgebiet von Freistadt wird eine Zone, in der das Fahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 Km/h verboten ist (Zonenbeschränkung gemäß § 52 lit. a Ziffer 11a und Ende der Zonenbeschränkung gemäß § 52 lit. a Ziffer 11b StVO i.d.g.F.) wie folgt bestimmt: die Zone umfasst folgende Straßen und ist in beiden Fahrtrichtungen gültig

- die St. Peter Straße von der sog. Marianumkreuzung, das ist die Kreuzung St. Peter Straße mit der B 125 Prager Straße in westl. Richtung, sowie anschließend die Sonnbergstraße bis zum Ortsende Freistadt,
- beide Ausästungen der Grillparzerstraße,
- die Hirschstraße, Roseggerstraße, Stefan-Zweig-Straße,
- die Ahorn-, Buchen-, Erlen-, Eschen-, Tannen-, Fichten-, Linden-, Ulmen- und Föhrenstraße,
- weiters die Gemeindestraße Froschau,
- Kaspar-Schwarz-Straße Obermayrstraße
- Lechnerstraße Stadtbergstraße
- Föhrenstraße Marianumstraße
- Billingerstraße Prechtlerstraße
- Pflanzlstraße

- Pumbergerstraße
- Kalvarienbergstraße Bockaustraße
- Falkenstraße
- Schwalbenstraße
- Pfadfinderweg Amselstraße
- Meisenstraße Bockaudorf
- Weidenstraße Zirbenstraße
- Storchestraße Zeisigstraße
- Eulenstraße Fosenstraße
- Am Anger

Der beiliegende Plan wird zu einem wesentlich Bestandteil dieser Verordnung erklärt.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 StVO i.d.g.F. durch die Anbringung von Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 11a (Zonenbeschränkung) und gem. § 52 lit. a Ziffer 11b (Ende der Zonenbeschränkung) StVO 1960 i.d.g.F. und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Die beschriebenen Vorschriftenzeichen sind so auszuführen, dass über dem Wort „Zone“ das Vorschriftenzeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Km“ gem. § 52 lit. a Ziffer 10a bzw. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Km“ gem. § 25 lit. a Ziffer 10b StVO i.d.g.F. aufgebracht wird.

§ 3

Die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 17.08.2006, wonach bereits eine Zonenbeschränkung erlassen wurde, wird mit in Kraft treten dieser Verordnung, aufgehoben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VIII (Kultur, Denkmalpflege)
(Berichterstatter: Stadtrat DI Klaus Elmecker)

Subventionen; Heimatfilmfestival 2017

216

STR Elmecker:

Es geht einerseits um die jährlichen Filmpreise und andererseits um eine Projektförderung für die Local-Bühne im Rahmen des Heimatfilmfestivals. Im Kulturausschuss wurde das Ansuchen der Local-Bühne auf eine Projektförderung genau geprüft und für den Gemeinderat vorberaten, mit dem Ergebnis, für das Heimatfilmfestival eine Projektförderung in Höhe von € 10.000,-- unter der Voraussetzung vorzusehen, dass das Gemeinde-Haushaltskonto „Förderung Local-Bühne“ um diese Summe erhöht wird.

Antrag des Ausschusses VIII:

Gewähren folgender Subventionen an die Local-Bühne Freistadt im Rahmen des Heimatfilmfestivals:

- a) Projektförderung: € 10.000,--
- b) Filmpreise:
 - € 2.500,-- für Spielfilmpreis der Stadt Freistadt und
 - € 1.111,-- für Dokumentarfilmpreis der Stadt Freistadt

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Stadtrat Thomas Koller)

Abwasserbeseitigung, Zonenüberprüfung; Auftragsvergabe zur Sanierung der Kanalzone 1 und 2

217

STR Koller:

erklärt in Kurzform:

Überprüfungen finden in 10-Jahresintervallen statt - 4 Zonen mit 50 km Kanalsträngen. Zone 1 und 2 wurde überprüft und daraus resultierend eine Ausschreibung im Unterschwellenbereich in zwei Gruppen durch das Büro Thürriedl durchgeführt.

Ergebnis daraus bzw.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergaben an folgende Firmen:

- a) Fa. Leyrer & Graf, Traun mit einer Auftragssumme von € 75.545,25 netto zur Sanierung in offener Bauweise (Obergruppe 1) und
- b) Fa. Held und Francke, Linz mit einer Auftragssumme von € 72.265,12 netto zur Sanierung in geschlossener Bauweise (Obergruppe 2).

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Abwasserbeseitigung BA 22; Fördervertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

218

STR Koller:

Eckpunkte des Fördervertrages vom 24. April 2017:

- Plangesamtkosten in Höhe von 785.000 Euro
- Finanzierung über 10 % Eigenmittel: 78.500 Euro
- Interessentenbeiträge der Anlieger: 90.400 Euro
- KPC-Förderung: 94.200 Euro (Darlehenszuschüsse)
- Darlehen: 616.100 Euro

Antrag des Ausschusses IX:

Zustimmung zum vorliegenden und
verlesenen Fördervertrag mit der
Antragsnummer B700085,
Abwasserbeseitigungsanlage BA 22 Freistadt
mit der KPC vom 24.4.2017

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Wirtschaftsförderungen 2016 – Bericht

219

STR Koller:

informiert über die Förderungen im Jahr 2016
im Gesamtbetrag von € 19.132,23; es handelt
sich dabei um 50 % der Kommunalsteuer in

den ersten drei Jahren für neue Bedienstete
von insgesamt 16 Unternehmen.

Der Bericht wird **einstimmig** zur Kenntnis
genommen.

Wassergenossenschaft Gunnersdorf/Manzenreith; Übernahmevertrag

220

STR Koller:

Darstellung der Eckdaten des
Übernahmevertrages:

- Vertragspartner: Wassergenossenschaft
Gunnersdorf/Manzenreith mit dem Obmann
Johann Fröhlich, Gunnersdorf 5
- Übergabe/Übernahme mit 1.7.2017
- 56 Mitglieder/Anschlüsse bzw. 60 Kontin-
gente
- rd. 6.500 lfm Leitungsanlage inkl. andere
technische Einrichtungen mit einem Lebens-
alter von rd. 10 Jahren
- Anrechnungsbetrag pro Liegenschaft für
Anschlussgebühr bzw. ev. spätere
Ergänzungsgebühren als Festpreis ohne
Valorisierung: € 4.350,-- exkl. Umsatzsteuer.

Sonderfall Mühlviertler Schotterindustrie

GmbH: 4x Anschlussgebühr geleistet, 1 An-
schluss realisiert; Anrechnungsbetrag
€ 17.400,-- exkl. Umsatzsteuer als Festpreis
ohne Valorisierung

- Beschluss zur Übertragung der Wasserversor-
gung erfolgte in der Mitgliederversammlung
am 17.3.2017

Antrag des Ausschusses IX:

Abschluss des Vertrages mit der WG Gunners-
dorf / Manzenreith zur Übernahme per
1.7.2017

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss:
(Berichterstatte: Obmann-Stv. Herbert Schaumberger)

Bericht über die 9. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 08.06.2017 221

GR Schaumberger

berichtet über die 9. Sitzung des Prüfungsausschusses wie folgt:

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Reinhard Atteneder eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf.

Der Tagesordnungspunkt 4. wird lt. Beschluss des Prüfungsausschusses am Anfang behandelt.

4. Öffentlichkeitsarbeit:

Die Finanzabteilung legt Aufstellungen über die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit der Jahre 2012-2016 vor.

1.015-457, 728	2016	2015	2014	2013	2012
Ausgaben „Aktuell aus dem Rathaus“	8 + 1 Sond.	5	5	6	6
Druckkosten Gemeindezeitung	8.741,02	9.788,24	9.316,95	11.001,50	10.585,57
4000 Stk. Werbeblätter „Keine Stauwand beim Teufelsfelsen“		305,76			
1.015-728					
Grafische Bearbeitung	5.000,00	9.970,00	15.830,00	24.313,58	21.709,54
Fotos, Luftbilder, Nutzungsentg.	252,00	255,04	788,94	385,84	500,00
Pauschale für Bilderbox-Internet	314,96	314,96	310,00	305,42	297,96
Wlan Hauptplatz	346,09	346,08	158,87		
Rundfunkgebühr Rathaus	192,15	188,55	228,9	190,75	223,32
Fototour rund um Freistadt		1.562,65			
Map2Web					885,50
Druckkostenbeiträge, Inserate	2.516,18	2.583,06	2.537,30	2.805,11	3.549,92
Ortsreportagen, TV-Berichte, Großanzeigen, Presseausendung	1.874,84	1.570,29	962,59	1.514,62	3.341,22
Zwischensumme	19.237,24	26.884,63	30.133,55	40.516,82	41.093,03
1.015-500-590, 1.010-500-590					
Personalkosten 1 Bed. 85 %	38.986,51	36.433,44	30.278,12	59.173,69	47.525,68
Gesamtausgaben	58.223,75	63.318,07	60.411,67	99.690,51	88.618,71
Einnahmen					
2.015-817					
Druckkostenbeitrag, Rückerstatt. Werbeabgabe	416,66	0,00	0,00	333,33	248,02
Nettoaufwand	57.807,09	63.318,07	60.411,67	99.357,18	88.370,69

Die Differenz zwischen den Personalkosten 2013 und 2014 erklärt sich damit, dass mit Oktober 2013 die Mitarbeiterin mit Abfertigung in Pension ging und die Nachbesetzung erst mit Anfang April 2014 erfolgte.

WIFF – Fragenkatalog – in der Sitzung eingebracht.

1. Welche Mitarbeiter haben im Dienstpostenplan „Öffentlichkeitsarbeit“ (2012 bis 2016) als Produkt/ Tätigkeit angegeben mit wieviel Prozent?
2. Wer führte unterstützende oder klassische Arbeit der Öffentlichkeitsarbeit (2012 bis 2016) durch, auch wenn im DPP Öffentlichkeitsarbeit nicht dezitiert ausgewiesen war? In welchem Umfang?

3. Gibt es eine genaue Kostenstellenverrechnung bzw. eine Kostenaufteilung beim Stadamt? Wenn ja, was ergibt die Auswertung in der Zeitreihe von 2012 bis 2016 für das Produkt „Öffentlichkeitsarbeit“

Zu Frage 1 bis 3:

Die Öffentlichkeitsarbeit wurde in den Jahren 2012 bis Okt. 2013 von einer bewährten Bediensteten und ab April 2014 von einer neu aufgenommenen

Person mit 85 % der Gesamtarbeitszeit erledigt.
Eine Arbeitszeitzuordnung ist in der Hoheitsverwaltung nicht vorgesehen. Die 85 % Zuordnung ist auf Grund von Erfahrungswerten bzw. der Arbeitsplatzbeschreibung erfolgt.

Detaillierte Stundenaufzeichnungen über Öffentlichkeitsarbeit werden dato nicht geführt.

4. Wie stellt sich die Zahlenreihe (Ausgaben/Einnahmen in den Rechnungsabschlüssen 2012 bis 2016 dar? Aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachkosten.

Ansatz 015	2016	2015	2014	2013	2012
Sachleistungen	19.237,24	26.884,63	30.133,55	40.516,82	41.093,03
Personalkosten	38.986,51	36.433,44	30.278,12		
Gesamtausgaben	58.223,75	63.318,07	60.411,67	40.516,82	41.093,03
Einnahmen					
2.015-817					
Druckkostenbeitrag, Rückerstatt. Werbeabgabe	416,66	0,00	0,00	333,33	248,02
Nettoaufwand	57.807,09	63.318,07	60.411,67	40.183,49	40.845,01
1.010 1 Person.85 % Jahreskost.				59.173,69	47.525,68
Nettoaufwand 2012, 2013				99.357,18	88.370,69

5. Welche Konsequenzen wurden aus dem Prüfbericht der IKD (Prüfjahr 2010 bis 2012) gezogen?

2014: € 1.654,87
2013: € 2.882,78
2012: € 4.597,27

Zuordnung der Personalkosten zum Unterabschnitt 015. Halbierung der Sachleistungen von 2012 auf 2016.

Zum Thema neutrale Gestaltung „Aktuell aus dem Rathaus“

6. Wer erledigt die Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit, welche früher (bis 2013) zu Fremdvergaben führten? Grafische Bearbeitung – Erhard Url - Fremdfirma
Sammeln und aufbereiten der Texte – 1 Gemeindebedienstete

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die getroffene Aussage im Bericht „Wenn das Gemeindemagazin zur ÖVP-Postille wird“ der SPÖ Zeitung (Ausgabe 04/17) Seite 08

„Ab September 2016 wurde kein einziges (!) Foto von Wahlwerbern der SPÖ, Grüne und WIFF abgelichtet, wogegen die ÖVP-Bürgermeister-Kandidatin 17x (!) in der Zeitung Platz fand. Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“. Jeder kennt dieses Sprichwort, jeder ist sich der Aussagekraft und des Mehrwerts von Bildern bewusst.“,

korrekt ist.

Weiters stellt der Prüfungsausschuss fest, dass die damalige geschäftsführende Vizebürgermeisterin in den September 2016, Oktober 2016 und November 2016- Ausgaben des Magazins der Stadtgemeinde Freistadt „Aus dem Rathaus“ die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Fraktionen nicht eingehalten bzw. sichergestellt hat.

Abstimmungsergebnis:

**5 Pro (SPÖ, WIFF, Grüne, FPÖ) 3 Gegen (ÖVP)
0 Stimmenthaltungen**

Prüfungsausschussvorsitzende GR Reinhard Atteneder legt Wert auf die wortwörtliche Wiedergabe der beiden oben angeführten Feststellungen im Protokoll.

7. Was kostet die Überstundenabgeltung für die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, welche Frau Bürgermeisterin in der letzten Gemeinderatsitzung angekündigt hat, voraussichtlich? Wer hat die Überstunden angeordnet? Waren diese notwendig oder hätten die Arbeiten auch in der normalen Arbeitszeit erledigt werden können? (Anmerkung: Überstunden sollten nur im Ausnahmefall anfallen, es darf zu keinem Dauerzustand werden. Ansonsten muss das Beschäftigungsverhältnis erhöht werden.)

Ansatz 015 bis 2014:
Mehrleistungsvergütung 85 %:
2016: € 1.720,24
2015: € 1.584,70

Der PA hält fest dass auf Grund der geführten Diskussion und der vorgelegten Unterlagen ein Rückschluss auf die tatsächlichen Personalkosten der Öffentlichkeitsarbeit nicht möglich ist, daher kann der PA die getroffenen Aussagen während der Diskussion bei TO Regulatorisch Öffentlichkeitsarbeit am 24.4.2017 hinsichtlich der Personaleinheiten und Kosten nicht bestätigen. Die 85 % bilden nur den von der IKD genehmigten Dienstpostenplan ab, die buchhalterisch korrekt gebucht wurden, stellen aber keinen tatsächlich geleisteten gebuchten Wert – mangels Messkriterien und Messsystem – der Personalkosten dar. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufzeichnung der tatsächlich geleisteten Stunden. Der PA tritt daher an die IKD heran um entsprechende Kriterien zur Definition der Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu geben, Insbesondere die Messkriterien, die bei Gemeindeprüfungen angewandt werden.

Der Prüfungsausschuss nimmt dies einstimmig zur Kenntnis.

Die Prüfungsausschusssitzung wird nach einer 5- minütigen Pause um 20:35 fortgesetzt.

1. Gebarungsprüfung 2. Quartal 2017:

Die Finanzabteilung legt den aktuellen Tagesabschluss vom 08.06.2017 vor.

Tagesbericht 08.06.2017	Soll €	Ist €
OH Einnahmen	6.744.804,25	7.235.312,61
OH Ausgaben	5.875.706,04	6.140.964,52
Differenz OH	869.098,21	1.094.348,09
AOH Einnahmen	2.285.528,12	6.386.780,93
AOH Ausgaben	4.154.895,81	8.288.502,91
Differenz AOH	-1.869.367,69	-1.901.721,98
Durchl. Geb. Einnahmen	2.096.268,98	2.584.511,63
Durchl. Geb. Ausgaben	2.096.268,98	2.428.013,25
Differenz Durchl. Geb.	0,00	156.498,38
Gesamt Einnahmen	11.126.601,35	16.206.605,17
Gesamt Ausgaben	12.126.870,83	16.857.480,68
Gesamt Differenz	-1.000.269,48	-650.875,51

Kassenistbestand 08.06.2017 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Barkasse	502,49
Sparkasse	-661.004,10
Volksbank	1.192,84
BAWAG P.S.K.	1.582,29
Raiffeisenbank	2.379,45
Oberbank	8,32
Volkskreditbank	4.463,20
Gesamtbestand	-650.875,51

Die Summe der Zahlungswege stimmt mit dem Ist-Bestand vom Tagesabschluss überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis

2. Sicherstellung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung:

Die Finanzabteilung legt eine Aufstellung über die erledigten und nicht erledigten Bauvorhaben seit 2002 vor.

Der Prüfungsausschuss möchte eine Excel-Liste mit den offenen Bauvorhaben. Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung verschoben.

3. Offene Punkte aus der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses:

- Belegprüfung – Erläuterung Beleg 14151 Personalkosten Mühlviertler Wies'n € 2.050,00
Martin Reindl – Leiter der Finanzabteilung- erklärt an Hand einer Aufstellung diesen Beleg.
Die Abrechnung der Mühlviertler Wies'n wird als schlüssig und korrekt anerkannt.
- Neujahrsempfang – Mietvertrag FKG – unentgeltliche Nutzung des Salzhofes für Gemeindeveranstaltungen.
Im Punkt I. Ziffer 3 lit.c) ist die Nutzung des großen Saales im Erdgeschoß inkl. angrenzendem Foyer für 15 Tage pro Kalenderjahr vereinbart.

Der Prüfungsausschuss nimmt beide Punkte einstimmig zur Kenntnis.

5. Allfälliges:

Keine Wortmeldungen.

Ende der Sitzung um 20:55 Uhr.

Bgm Paruta-Teufer:

Antrag:

Kenntnisnahme des Prüfberichtes nach § 91 der Oö. Gemeindeordnung.

GR Widmann:

erinnert an den Antrag im Gemeinderat am 13.2.2017 von vier Fraktionen auf Einführen eines Regulativs, die Zuweisung des Gegenstandes an den Stadtrat und dem Ergebnis daraus, keine weiteren Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit aufzustellen – siehe Sitzung des Gemeinderates am 24.4.2017. D.h., man hat entschieden, dass alles bleibt wie es ist und der Stadtrat ein sog. „Redaktionsteam“ sein könnte/sollte, ohne das Prüfungsergebnis des Prüfungsausschusses zu kennen. Er findet den Ansatz des damals eingebrachten Regulativs richtig und es könnte die Gleichbehandlung aller Fraktionen sichern.

Er würde - nach jetzt erfolgter Prüfung durch den Prüfungsausschuss – vorschlagen, dass sich alle Fraktionen noch mal an einen Tisch setzen.

STR Elmecker und GR Weinzingner:

es bleibt nicht alles beim Alten; der Stadtrat wurde als Kontrollorgan eingeführt, um regulierend einzugreifen

Vbgm Gratzl:

lässt per Beamer noch einmal das „Diagramm über die mediale Präsenz der Parteien“ einspielen – wie schon in der Sitzung des Gemeinderates am 24.4.2017 – und spricht sich für ein Regulativ aus, um Festlegungen zu treffen und Probleme erst gar nicht entstehen zu lassen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ausschüsse; Veränderungen

Nachwahlen in Ausschüsse durch die GRÜNE- und WIFF-Fraktion

222

GR Weinzingner:

Antrag:

Alle fraktionellen Wahlen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht geheim, sondern offen per Handheben durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm Paruta-Teufer:

Von den Fraktionen liegen gültige Wahlvorschläge auf. Daraus resultierend ergeht folgende

Anträge:

GRÜNE-Fraktion:

Ausschuss IX:

Mitglied: Mag. Moser Johann (anstelle von Mag. Prinz Claudia)

WIFF-Fraktion:

Prüfungsausschuss:

Mitglied: Greul Harald (anstelle Eichelberg Harald)

Ersatzmitglied: Eichelberg Harald (anstelle Greul Harald)

Ergebnis der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte GRÜNE = gültige Stimmen: 4

Anwesende Wahlberechtigte WIFF = gültige Stimmen: 3

Somit sind alle Kandidaten der GRÜNE- und WIFF-Fraktion **einstimmig** gewählt; die Wahlen werden angenommen.

Betrieb zweier Wettterminals; Berufung gegen den Dauerabgabenbescheid vom 5. 4. 2016

223

Bgm Paruta Teufer.:

Antrag:

Behandlung des Tagesordnungspunktes aus Gründen des Steuergeheimnisses unter Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 53 Abs. 2 OÖ. GemO.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Das Publikum verlässt den Sitzungssaal, die Videoaufzeichnung mittels Bild und Ton wird unterbrochen.

Fortsetzung des Protokolls siehe mit einer gemäß § 54 Abs. 8 OÖ. GemO eigens abgefassten Verhandlungsschrift am Schluss des Protokolls.

Das Publikum wird nach Behandlung des TOP's 223 wieder in den Saal gerufen.

Allfälliges

Bgm Paruta-Teufer.:

Terminankündigung Strategieklausur zur Gemeindeentwicklung „Freistadt 2027“ am 10. und 11.11.2017

Ende: 22:10 Uhr

Freistadt, 11. Juli 2017

.....
(Bürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 23. Oktober 2017 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 10. Sitzung des Gemeinderates am 23. Oktober 2017 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 23. Oktober 2017

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Bürgermeisterin)